

Entgeltordnung für kulturelle Veranstaltung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 gem. § 45 Abs. 2 Ziff. 6 KVG LSA folgende Eintrittspreise für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Naumburg beschlossen:

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Konzerte der ernsten Musik
(auch Orgelkonzerte) | 12,00 €
erm. 9,00 € |
| 2. Konzerte „Neun Naumburger Nächte“
(Open-Air-Veranstaltung) | 12,00 €
erm. 9,00 € |
| 3. Festivalkarten können rabattiert werden (Ermäßigung gegenüber Einzelkauf) | ca. 15% |
| 4. Kinder ab 2 bis 6 Jahre | 2,50 € |
| 5. Kinder ab 7 bis einschließlich 14 Jahre (alle obigen Veranstaltungen) | 4,00 € |
| Nur bei Kinderveranstaltungen: | |
| 6. Erwachsene | 9,00 € |
| 6a. Familienkarte (Eltern bzw. Großeltern mit bis zu drei Kinder) | 22,00 € |
| 6b. Familienkarte (ein Erwachsener mit bis zu drei Kinder) | 13,00 € |
| 7. Sonderveranstaltungen
(auch Sinfonie-, Orchesterkonzerte, Oratorien, Schauspiel, Sonstiges) | bis 50,00 € |
| 8. Hussiten-Kirschfest
Bändchen (fünf Tage Gültigkeit)
ermäßigt (nur im Vorverkauf)
Tagesbeitrag (als Bändchen) Donnerstag bis Montag | 12,00 €
10,00 €
6,00 € |
| 9. Es bleibt der Stadtverwaltung unbenommen, im Rahmen von Sonderaktionen im Zusammenwirken mit Dritten (z.B. Sponsoren) besondere Rabatte zu gewähren (z.B. Rabatte auf Kundenkarten der Sponsoren) sowie in begründeten Fällen von der Erhebung von Eintritten abzusehen. | |
| 10. Ermäßigungsberechtigte Personen (erm.) sind (außer beim Hussiten-Kirschfest, Ziffer 8):
Schüler über 14 Jahre, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Arbeitslose (ALG I nach SGB III), Personen mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II (ALG II und Sozialgeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Schwerbehinderte (GdB mind. 50%) sowie Rentner. | |
| 10a. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis zahlen <u>keinen</u> Eintritt. | |
| 10b. Ermäßigungsberechtigte Personen während des Hussiten-Kirschfests sind nur: Arbeitslose (ALG I nach SGB III), Personen mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung nach SGB II (ALG II und Sozialgeld) bzw. SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre sind vom Festbeitrag zum Hussiten-Kirschfest befreit. | |

Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis haben ohne Zutrittsmedium (Tagesbändchen oder Eintrittskarte) Zutritt zum Hussiten-Kirschfest.

11. Als Zutrittsmedium (außer beim Hussiten-Kirschfest) dienen Eintrittskarten, die mit Datum und Uhrzeit der Veranstaltung eindeutig gekennzeichnet sind.
Beim Hussiten-Kirschfest kommen ein Bändchen mit 5 Tagen Gültigkeit sowie Bändchen in täglich wechselnden Farben mit selbstklebendem Verschluss mit je eintägiger Gültigkeit zum Einsatz. (Die Ansteckkirsche dient nicht mehr als Eintrittsmedium und wird nur noch als Schmuck ausgereicht.)

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.



Bernward Küper
Oberbürgermeister